

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 7. September 1885.)

Inhalt: I. Reichsgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 12. Juli 1885, N. G. Bl. Nr. 102, betr. die Abänderung der Richtvorschriften. — 2. Kundmachung des Handelsministeriums v. 13. Juli 1885, N. G. Bl. Nr. 103, betr. die Richtung und Stempelung einer Centesimalwage zum Abwägen von Drahtseilbahnwaggonen. — 3. Ministerialverordnung v. 20. Juli 1885, N. G. Bl. Nr. 105, betr. die Einführung von Postanweisungen im Verkehre mit England. — 4. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Verordnungen. — 5. Statthaltereierlaß v. 4. Mai 1885, Z. 21.587, betr. den Befähigungsnachweis bei den handwerksmäßigen Gewerben. — 6. Statthaltereierlaß v. 1. Juni 1885, Z. 24.812, betr. die Ertheilung von Gast- und Schankgewerben mit dem Standorte im k. k. Prater. — 7. Statthaltereierlaß v. 8. Juni 1885, Z. 27.650, betr. das Gewerbe der Sodawasserzeugung. — 8. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 10. Juni 1885, Z. 23.001, betr. das pfandrechtliche Vorzugsrecht der dreijährigen Erwerb- und Einkommensteuerrückstände. — 9. Statthaltereierlaß v. 11. Juni 1885, Z. 27.860, betr. das Pfandleihergewerbe. — 10. Statthaltereierlaß v. 23. Juni 1885, Z. 28.681, betr. die den gewerbegesetzlichen Vorschriften nicht unterliegenden Pfandleihanstalten. — 11. Statthaltereierlaß v. 7. Juli 1885, Z. 16.327, betr. die Abänderung der Licitationsvorschrift für das k. k. Verlagsamt. — 12. Statthaltereierlaß v. 15. Juli 1885, Z. 33.829, betr. die in England für nichtenglische Unterthanen festgesetzte Legalisirungsgebühr. — 13. Statthaltereierlaß v. 28. Juli 1885, Z. 21.946, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten durch öffentl. Badeanstalten. — 14. Statthaltereierlaß v. 6. Aug. 1885, Z. 38.004, betr. die Sonntagsruhe. — 15. Statthaltereierlaß v. 18. Dec. 1884, Z. 58.901, betr. die Nichteinreihung des Pfaidlergewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe. — 16. Ministerial-Erlaß v. 13. Febr. 1885, Z. 584, betr. die Anzeigen über ertheilte Geleitscheine für Waffen- und Munitionsendungen, welche über Ungarn transitiren. — 17. Statthaltereierlaß v. 16. März 1885, Z. 7303, betr. das Reclamationsrecht gegen Gewerbegerichtswahlen. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistratsbeschuß v. 16. Juli 1885, Z. 211.764, betr. die Eisgewinnung im Wiener Donaucanale.

I.

Reichsgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 12. Juli 1885,

betreffend die Abänderung des §. 2 der Ministerialverordnung vom 25. September 1875 (N. G. Bl. Nr. 129), hinsichtlich der Anbringung des Aichstriches auf den in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläsern.

(N. G. Bl. vom 28. Juli 1885, Nr. 102.)

Der §. 2 der Ministerialverordnung vom 25. September 1875, N. G. Bl. Nr. 129, wird in folgender Weise abgeändert:

„Für die Richtigkeit des Mischstriches ist der Inhaber des Schanklocales verantwortlich. Die unrichtige Anbringung des Mischstriches wird dann strafbar, wenn die Abweichung im Weniger bei Gläsern von 2 und 1 Liter $\frac{1}{100}$, bei Gläsern von 0.5 abwärts bis inclusive 0.1 Liter $\frac{1}{50}$ des normalen Inhaltes überschreitet.“

Caaffe m. p.

Pino m. p.

2.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Juli 1885, betreffend die Zulassung einer Centesimalwage zum Abwägen von Drahtseilbahnwaggonen zur Aichung und Stempelung.

(N. G. Bl. vom 28. Juli 1885, Nr. 103.)

Auf Grund der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1872, N. G. Bl. Nr. 17, hat die k. k. Normal-Aichungscommission eine von der Firma Adolf Bleichert & Comp. in Leipzig construirte Centesimalwage zum Abwägen von Drahtseilbahnwaggonen zur Aichung und Stempelung zugelassen.

Die nähere Beschreibung dieser Wage nebst den auf die Aichung derselben und die Aichgebührenberechnung hiefür bezüglichen Bestimmungen ist in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen Nr. 25 vom Jahre 1885 enthalten.

Pino m. p.

3.

Verordnung des Handelsministeriums vom 20. Juli 1885, wegen Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

(N. G. Bl. vom 28. Juli 1885, Nr. 105.)

1. Vom 1. August d. J. angefangen wird das Postanweisungsverfahren im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und England eingeführt und können von diesem Tage an zwischen sämtlichen Postanstalten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den Postämtern des Königreiches von Großbritannien und Irland anderseits Postanweisungen ausgetauscht werden.

2. Der Betrag einer einzelnen Anweisung darf in der Richtung nach England 100 fl. österr. Währ. und in der umgekehrten Richtung 250 Francs nicht übersteigen.

Die Ein- und Auszahlung der Postanweisungsbeträge erfolgt in Oesterreich-Ungarn in österreichischem Papiergelde, in England in der britischen Goldwährung.

Die Umrechnung aus der österreichischen in die britische Währung und umgekehrt erfolgt nicht unmittelbar, sondern es werden die in österreichischer Währung angewiesenen Beträge vom k. k. Auswechslungs-Postamte Wien nach dem jeweiligen Wiener Börsencurse des 20 Francs-Goldstückes in die Franken-Goldwährung und von dem britischen Auswechslungs-Postamte in London nach einem fixen Curse aus der Franken- in die britische Goldwährung umgewandelt werden. In ähnlicher Weise wird in der umgekehrten Richtung die Umwandlung der in der britischen Goldwährung angewiesenen Beträge zunächst seitens des Postamtes

London in die Franken-Goldwährung und sodann seitens des Postamtes Wien in die österreichische Währung erfolgen.

3. Die Gebühr für Postanweisungen nach England beträgt: 20 kr. für Beträge bis einschließlich 20 fl. österr. Währ. und je 10 kr. mehr für je weitere 10 fl. oder deren Bruchtheil und ist stets vom Absender durch Aufkleben von Briefmarken auf das Anweisungs-Blanquet zu entrichten. Für die Postanweisungen aus England werden die Postanweisungsgebühren gleichfalls von den Aufgebern im Vorhinein entrichtet; es dürfen daher für derlei Postanweisungen von den Abgabe-Postämtern keinerlei Portogebühren eingehoben werden.

Für die Zustellung der Postanweisungen aus England sind dieselben Bestell-, beziehungsweise Avisogebühren einzuheben wie für die internen Postanweisungen.

4. Für die in Oesterreich-Ungarn aufgegebenen Postanweisungen nach England sind die für den internationalen Verkehr bestimmten Anweisungs-Blanquette zu verwenden.

Der Aufgeber hat seinen Vor- und Zunamen und seine Adresse am Coupon, dann auf dem Anweisungs-Blanquette den anzuweisenden Betrag in Gulden und Kreuzern österr. Währung in Ziffern, die Gulden auch in Buchstaben, ferner den vollen Zunamen und wenigstens den Anfangsbuchstaben des Vornamens des Adressaten, beziehungsweise dessen Firma, nebst der genauen Adresse desselben unter Beisehung des Bestimmungslandes „England“ anzugeben. Der Coupon darf zu schriftlichen Mittheilungen nicht benützt werden.

Die Anweisungen über Beträge, welche in England für Adressaten in Oesterreich eingezahlt worden sind, werden von dem Auswechslungs-Postamte in Wien auf eigenen Blanquetten von weißem Papier ausgefertigt, im Uebrigen aber gleich den internen Postanweisungen an die betreffenden Abgabe-Postämter geleitet werden.

5. Postanweisungen auf telegraphischem Wege, dann solche mit dem Verlangen der Expressbestellung oder mit dem Vermerke „poste restante“ sind nicht zulässig. Ebensovienig ist die Recommandation oder die Lösung eines Rückcheines für dieselben gestattet.

6. Die Erhebung des angewiesenen Betrages bei dem Postamte des Bestimmungsortes hat binnen längstens zwölf Monaten nach dem Monate, in welchem die Anweisung vom Aufgaber-Postamte ausgestellt worden ist, zu erfolgen. Anderenfalls werden die Anweisungen in das Aufgabergebiet zurückgeleitet.

7. Wenn Postanweisungen aus England dem Adressaten wegen veränderten Aufenthaltes in dem Postgebiete von Oesterreich-Ungarn nachgesendet werden müssen, so ist aus diesem Anlasse keine weitere Gebühr einzuheben. Die Nachsendung nach einem anderen Postgebiete als dem von Oesterreich-Ungarn ist jedoch unzulässig.

8. Für eine in Verlust gerathene Anweisung kann der Adressat mittelst einer schriftlichen, alle Daten enthaltenden Eingabe bei der Postverwaltung des Bestimmungslandes der Anweisung die Ausstellung eines Duplicates verlangen. Bezüglich der Anweisungen aus England nach Oesterreich ist die oberrwähnte Eingabe seitens des Adressaten beim Abgabe-Postamte einzubringen.

9. Soll die Auszahlung einer Postanweisung sistirt oder die Adresse derselben geändert, beziehungsweise deren Rückzahlung an den Aufgeber eingeleitet werden, so hat sich der Aufgeber mittelst einer schriftlichen, alle Daten enthaltenden und mit dem Aufgabescheine gehörig belegten Eingabe an die Postverwaltung des Aufgabergebietes, das ist in Oesterreich an das k. k. Handelsministerium, zu wenden.

10. In allen übrigen Beziehungen haben die für den internen Postanweisungsverkehr geltenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

Pino m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 99 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Juli 1885, womit die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, erlassen werden.
- " " 100 Verordnung des Handelsministeriums vom 4. Juli 1885, womit eine Vorschrift über die Uniformirung a) der Beamten und Beamten-Aspiranten, dann b) der Unterbeamten und Unterbeamten-Stellvertreter der Staats- und Privateisenbahnen erlassen wird.
- " " 101 Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen Ministerien vom 8. Juni 1885, über die Aufrechnung der Reisekosten für die von activen Staatsbediensteten auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen unternommenen Dienstreisen und dienstlichen Uebersiedlungen.
- " " 104 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1885, betreffend die Errichtung einer Expositur des Zollamtes Montecroce zu Miß-Sagron.

5.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1885, Z. 21.587, betreffend die Grenzen des gewerbegenossenschaftlichen Wirkungskreises in Absicht auf den Befähigungsnachweis bei den handwerksmäßigen Gewerben.

Die k. k. Statthalterei findet dem mitfolgenden, von Seite der Wiener Schuhmacher-Genossenschaft unterm 26. April 1885, Z. 212, h. a. unmittelbar gestellten Ansuchen um Veranlassung, daß sämtliche Gesuche um Ausfertigung eines Gewerbebescheines für das Schuhmachergewerbe von Seite der Gewerbebehörde vorerst der Genossenschaft zur Erhebung und Constatirung des Befähigungsnachweises übersendet werden, keine Folge zu geben, da nach den bestehenden Gewerbevorschriften bei den handwerksmäßigen Gewerben die Gewerbebehörden I. Instanz allein berufen sind, auf Grund des von ihnen geprüften Befähigungsnachweises den Gewerbebeschein auszufertigen oder den Gewerbebetrieb zu untersagen, und den Genossenschaften eine Ingerenz auf diese Amtshandlung überhaupt nicht zusteht und noch weniger denselben eine Controle der Gewerbebehörden eingeräumt erscheint, zumal nach §. 113 des Gesetzes vom 15. März 1885, R. G. B. Nr. 39, durch die Errichtung der Genossenschaften für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden darf, als durch das Gewerbegesetz bestimmt ist.

Hievon ist die genannte Genossenschaft mit dem Bemerken zu verständigen, daß derselben die im §. 14, alinea 6 des Gewerbegesetzes angeordnete Einvernehmung bei Dispensen vom Befähigungsnachweise gewahrt bleibt und die Statthalterei selbstverständlich diese gesetzliche Bestimmung strenge beobachtet.

6.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 1. Juli 1885, Z. 24.812, an die k. k. Polizeidirection in Wien, betreffend den bei der Ertheilung von Gast- und Schankgewerben mit dem Standorte im k. k. Prater zu beobachtenden Vorgang.

Die Statthalterei findet dem Recurs des E. W. gegen den Bescheid der k. k. Polizeidirection vom 25. Februar 1885, Z. 11.428, womit demselben die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Regelbahnen in seiner Restauration zur . . . im k. k. Prater verweigert worden ist, unter Aufrechthaltung dieses Bescheides keine Folge zu geben, weil die Wiedergestattung des seit dem Jahre 1873 eingestellten Betriebes von Regelbahnen, sei es als selbständige Unternehmung oder in Verbindung mit Gast- und Schankgewerben, im k. k. Prater aus polizeilichen Gründen nicht zulässig ist.

Hievon ist der Recurrent unter Rückschluß der Beilagen seines Recurses mit dem Beifügen zu verständigen, daß ihm ein weiterer Recurs gemäß der h. Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, nicht zusteht.

Was die aus Anlaß dieses concreten Falles in Anregung gekommene Frage der Competenz der k. k. Polizeidirection zur Ertheilung oder Verweigerung derartiger Bewilligungen betrifft, so wird der k. k. Polizeidirection Folgendes eröffnet: Der Betrieb von Regelbahnen als gewerbsmäßiges Unternehmen fällt unter den Begriff der Haltung erlaubter Spiele und bildet sonach eine der im §. 16 der Gewerbeordnung aufgezählten Berechtigungen eines Gast- und Schankgewerbes, welche nach demselben Paragraph einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden können.

Da der Betrieb irgend eines Gewerbes bloß deshalb, weil er im k. k. Prater stattfindet, von den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht ausgenommen wird, und kein Gewerbe ohne den von der Gewerbebehörde ausgefertigten Gewerbeschein, beziehungsweise ohne die von der Gewerbebehörde ertheilte Concession betrieben werden kann, so ist selbstverständlich auch der Betrieb einer oder aller Berechtigungen des §. 16 der Gewerbeordnung und somit auch der Betrieb von Regelbahnen im k. k. Prater nur auf Grund einer vom Wiener Magistrate als Gewerbebehörde ertheilten Concession (§. 15 und 16 G. O.) gesetzlich zulässig.

Mit Rücksicht aber auf die speciellen, bezüglich des k. k. Praters als eines Privateigenthumes des a. h. Hofes bestehenden Verhältnisse und insbesondere im Hinblick auf die mit a. h. Entschließung vom 1. September 1873, also lange nach dem Inslebentreten der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 genehmigte neue Praterordnung berechtigt die vom Magistrate ertheilte gewerbliche Concession noch nicht ohneweiters zu deren Ausübung, sondern ist die Inbetriebsetzung der Concession an die vorerst noch zu erwirkende Bewilligung der k. k. Polizeidirection gebunden, welche Bewilligung wieder die Zustimmung der competenten k. k. Hofbehörde zur Voraussetzung hat, ohne welche überhaupt ein Geschäftsbetrieb im k. k. Prater nicht stattfinden kann.

Der in Fällen der vorliegenden Art von der k. k. Polizeidirection und vom Wiener Magistrate eingehaltene Vorgang entspricht daher den bestehenden Directiven und ist auch fortan beizubehalten, nur wird der Wiener Magistrat unter gleichzeitiger Mittheilung dieses Erlasses angewiesen, künftighin bei der Ertheilung eines Gast- und Schankgewerbes mit allen oder einzelnen Berechtigungen des §. 16 der Gewerbeordnung mit dem Standorte in dem k. k. Prater dem betreffenden Concessionär zu bedeuten, daß die Ausübung der ertheilten Concession von der erst noch zu erwirkenden Bewilligung seitens der k. k. Polizeidirection abhängig sei.

7.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1885, Z. 27.650,
betreffend die gewerberechtliche Natur des Gewerbes der Sodawassererzeugung.**

Anlässlich einer gestellten Anfrage, ob Sodawasser als künstliches Mineralwasser im Sinne des §. 15, Punkt 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, anzusehen sei oder nicht, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 2. Jänner 1885, Z. 18.361 Folgendes eröffnet:

Sodawasser wird hergestellt aus natürlichem Quell- oder Brunnenwasser, das unter einem Drucke von 4 bis 8 Atmosphären mit Kohlensäure imprägnirt wird. Da sonstige Zusätze von Mineralsalzen hiebei nicht stattfinden, so stellt sich ein solches Sodawasser weder als eine künstlich hergestellte Lösung von Mineralsalzen in Wasser (welche nach §. 2, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden darf), noch als ein natürliches Heilquellwässern nachgebildetes künstliches Mineralwasser dar.

Des Weiteren geschieht die Erzeugung von Sodawasser in eigens hiefür construirten, in ihrer Handhabung sehr einfachen Apparaten und wird hiezu nur ein geringes, auf empirischem Wege erreichbares Maß von Kenntnissen erfordert, das in keinem Verhältnisse zum Befähigungsnachweise steht, welcher in der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Punkt 7 für die Erzeugung künstlicher Mineralwässer gefordert wird.

Aus den angeführten Gründen ist die Erzeugung von Sodawasser unter das im §. 15, Punkt 14, vorgezeichnete Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwässer nicht zu subsumiren.

Hievon werden die Gewerbebehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß sich hiedurch selbstverständlich an den mit dem h. v. Normalerlasse vom 7. December 1881, Z. 44.332, rücksichtlich der Betriebsanlagebewilligung für die Sodawassererzeugung gegebenen Weisungen nichts ändert.

8.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 10. Juni 1885, Z. 23.001,
betreffend die Frage des pfandrechtlichen Vorzugsrechtes der dreijährigen Erwerb- und
Einkommensteuerrückstände.**

Im Hinblick auf die seit längerer Zeit schwankende Judicatur der Gerichte in Bezug auf die Zuerkennung des gesetzlichen Vorzugsrechtes der dreijährigen Rückstände an der Erwerb- und Einkommensteuer von Mühlen, Fabriken, Ziegeleien, Brauereien, Bergwerken und dergleichen Unternehmungen auf den Meistbot der zum Betriebe solcher Unternehmungen ausschließlich gewidmeten, mit allen dazu gehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Executionswege verkauften Realitäten und zur Hintanhaltung der hieraus für die Rechtspflege und den Realcredit erwachsenden Nachtheile, hat der k. k. oberste Gerichtshof in plenissimo nachstehenden, im Judicatenbuch unter Nr. 116 eingetragenen und sammt den Entscheidungsgründen in den Beilagen zu Nr. IV und V des Justizministerial-Verordnungsblattes vom Jahre 1885 publicirten Beschluß vom 28. Jänner 1885, Z. 366, gefaßt:

„1. Die Eigenschaft eines Gewerbes als radicirtes ist für sich allein nicht geeignet, um bei der Vertheilung des Erlöses für ein im Executionswege verkauftes unbewegliches Gut,

auf welchem ein radicirtes Gewerbe besteht, der von diesem Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise den für die letzten drei Jahre ausstehenden Rückständen an diesen Steuern ein den Tabulargläubigern vorangehendes pfandrechtlisches Vorzugsrecht auf seinen Erlös zuzuerkennen.

2. Dagegen ist in dem Falle, wenn ein Gewerbe, gleichviel ob radicirt oder nicht radicirt, auf einer Realität betrieben wird, welche zu diesem Gewerbebetriebe ausschließlich bestimmt und dazu eigens eingerichtet und mit den für diesen Zweck erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist — wie dies namentlich bei Mühlrealitäten und ähnlichen Fabriksanlagen vorkommt — und wenn dann eine solche Realität mit allen dazu gehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Executionswege verkauft wird, die von einem solchen Gewerbebetriebe zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer als eine auf der Realität selbst haftende landesfürstliche Steuer zu behandeln, und ist daher bei der Vertheilung des für eine solche Realität erzielten Erlöses den dreijährigen Rückständen an diesen Steuern das gesetzlich statuirte pfandrechtlische Vorzugsrecht vor den übrigen, auf der Realität haftenden Tabularforderungen auf jenen Erlös zuzuerkennen.“

Hievon wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 18. Mai 1885, Z. 8440, die Mittheilung gemacht und ist hienach für die dreijährigen Rückstände an der Erwerb- und Einkommensteuer von einem Gewerbe, welches, gleichviel ob radicirt oder nicht radicirt, auf einer Realität betrieben wird, welche zu diesem Gewerbebetriebe ausschließlich bestimmt und dazu eigens eingerichtet und mit den für diesen Zweck erforderlichen Maschinen und sonstigen Requisiten versehen ist — wie dies namentlich bei Mühlrealitäten, Fabriksanlagen, Ziegeleien, Brauereien, Bergwerken und ähnlichen Realitäten vorkommt — wenn eine solche Realität mit allen dazu gehörigen Maschinen und sonstigen Vorrichtungen im Executionswege verkauft wird, bei Vertheilung des für eine solche Realität erzielten Meistbotes stets das gesetzliche Vorzugsrecht auf den Meistbot vor den übrigen, auf der Realität haftenden Tabularforderungen in Anspruch zu nehmen und demgemäß schon bei der Anmeldung der Rückstände auf dieses Vorzugsrecht hinzuweisen.

Falls von Seite eines Gerichtes den gedachten Erwerb- und Einkommensteuerrückständen dieses gesetzliche Vorzugsrecht nicht zugestanden werden sollte, sind gegen den bezüglichen gerichtlichen Bescheid von der k. k. Finanzprocuratur im Recurswege die weiteren Rechtsmittel rechtzeitig geltend zu machen und haben daher zu diesem Behufe die Steuerämter nach Zustellung eines derartigen abweislichen, gerichtlichen Bescheides an dieselben, die k. k. Finanzprocuratur unter Mittheilung der Acten hievon mit dem Ersuchen um Ergreifung der weiteren Rechtsmittel unverzüglich in die Kenntniß zu setzen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1885, Z. 27.860,
betreffend Directiven für die Durchführung der auf das Pfandleihgewerbe Bezug habenden
gesetzlichen Vorschriften.

Mit dem am 30. April 1885 ausgegebenen XIX. Stücke des Reichsgesetzblattes ist unter Nr. 48 das Gesetz vom 23. März 1885, betreffend das Pfandleihgewerbe, und unter Nr. 49 die Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz, betreffend den Betrieb des Pfandleihgewerbes, kundgemacht worden.

Mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Pfandleihgewerbes und die Gefahren, welche aus einer gewinnstüchtigen Ausbeutung dieses Gewerbes für die nothleidenden Classen der Bevölkerung entstehen können, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 2. Juni 1885, Z. 1373/M. J. im Einvernehmen mit den hohen Ministerien des Handels, der Finanzen und der Justiz bestimmt gefunden, die nachstehende Richtschnur für eine gleichartige und den Intentionen des Gesetzes entsprechende Durchführung der Eingangs erwähnten Vorschriften zu geben.

1. Vor der Verleihung eines Pfandleihgewerbes wird sowohl die Frage der Verlässlichkeit des Bewerbers in Beziehung auf das angesuchte Gewerbe, als auch die Frage, ob das Bedürfniß nach einem solchen Gewerbe vorhanden ist, auf das Strengste zu prüfen sein.

Wenn mit Einzelpersonen Gemeinden oder Vereine um die Ertheilung der Concession für das Pfandleihgewerbe concurriren sollten, wird, falls sich nach den localen Bedürfnissen nicht die Nothwendigkeit der Verleihung mehrerer Pfandleihgewerbe ergeben sollte, Gemeinden und Vereinen in der Regel der Vorzug zu geben sein.

2. Nach §. 2 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, ist der gleichzeitige Betrieb des Pfandleihgewerbes mit einem andern Gewerbe nur gegen besondere Genehmigung der politischen Landesbehörde gestattet.

Es wird daher vor Verleihung einer Pfandleihconcession in verlässlicher Weise zu erheben sein, ob der betreffende Bewerber bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht.

Die Genehmigung zum gleichzeitigen Betriebe des Pfandleihgewerbes mit einem andern Gewerbe wird in allen jenen Fällen zu versagen sein, in denen das andere Gewerbe eine besondere Gelegenheit zum Schuldenmachen bietet, oder die gewissenlose Ausbeutung des Pfandleihgewerbes begünstigen könnte (z. B. die Vereinigung des Pfandleihgewerbes mit einem Schankgewerbe, einem Handelsgewerbe, in welchem Lebensmittel verkauft werden), oder in denen die Vereinigung des Pfandleihgewerbes mit einem zweiten Gewerbe die Ueberwachung des Geschäftsbetriebes des Pfandleihgewerbes wesentlich erschweren würde (z. B. die Vereinigung des Pfandleihgewerbes mit dem Trödler- oder solchen Gewerben, welche erfahrungsgemäß als Deckmantel für alle möglichen Creditgeschäfte dienen).

3. Die von dem Pfandleiher zur Bestätigung vorzulegende Geschäftsordnung ist einer genauen Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat sich insbesondere auch auf die Höhe der angesprochenen Zinsen und Nebengebühren zu erstrecken und es wird die Bestätigung zu verweigern sein, wenn die Zinsen den landesüblichen Zinsfuß in außergewöhnlicher Weise übersteigen, oder wenn die Nebengebühren zu den Leistungen, für welche sie entrichtet werden, außer allem Verhältnisse stehen. Auch ist das Vorausnehmen der Zinsen und Nebengebühren nicht zuzulassen.

4. Dem Erlasse ist sub a das Formulare eines Pfandscheines angeschlossen und wird bei Prüfung der Geschäftsordnung das nach §. 4 der Ministerialverordnung vom 24. April

1885 vom Pfandleiher vorzulegende Pfandscheinsformulare auch auf seine Uebereinstimmung mit dem angeschlossenen Musterformulare zu prüfen sein.

5. Bei Bestätigung der von den Pfandleihern im Sinne des §. 4 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885 vorzulegenden Geschäftsordnung und desgleichen bei Bestätigung von Aenderungen der Geschäftsordnung ist Ein Exemplar fallweise der Finanz-Landesbehörde zu übermitteln.

Je ein weiteres Exemplar der im Verlaufe eines Vierteljahres bestätigten Geschäftsordnungen und Aenderungen derselben ist nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres dem Ministerium des Innern und dem Handelsministerium vorzulegen.

6. Nach dem Eingange des §. 4 des Gesetzes vom 23. März 1885 kommen die in dem genannten Paragraphen eingeräumten Begünstigungen den in Gemäßheit der §§. 1—3 des gedachten Gesetzes concessionirten Pfandleihgewerben zu.

Es stehen somit diese Begünstigungen den in der Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. März 1885, R. G. Bl. Nr. 48, wider Vermuthen etwa concessionirten Pfandleihern nicht zu.

Es würde jedoch den Letzteren, um der Begünstigungen des §. 4 theilhaftig zu werden unbenommen bleiben, sich mit dem Gesetze vom 23. März 1885 in die Regel zu setzen, d. h. die nach §. 3 vorgeschriebene Caution zu erlegen, die Bestätigung der Geschäftsordnung seitens der politischen Landesbehörde zu erwirken und der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes zu entsprechen. Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen würde den betreffenden Pfandleihern die Bestätigung zu ertheilen sein, daß sie nunmehr als in Gemäßheit der §§. 1—3 des Gesetzes vom 23. März 1885 concessionirt zu betrachten kommen.

Um eine genaue Kenntniß der seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bis zur Wirksamkeit des Pfandleihgesetzes etwa verliehenen Concessionen zu gelangen, wird der Magistrat zufolge des vorcitirten hohen Erlasses angewiesen, zu verlässig bis 15. Juli d. J. zu berichten, ob und eventuell wie viele Concessionen und für welche Standorte in der genannten Periode verliehen worden sind.

7. Die concessionirten Pfandleihgewerbe sind der strengsten Beaufsichtigung zu unterziehen, insbesondere ist darüber zu wachen, daß sie sich keine wie immer geartete Ueberschreitung des genehmigten Gebührentarifes zu Schulden kommen lassen, sowie daß sie sich der Weiterverpfändung verpfändeter Gegenstände, sowie des Ankaufes und der Belehnung von Pfandscheinen enthalten.

Sollten bei dem einen oder dem anderen Pfandleiher die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Concession eintreten, wird unnachlässig mit der Entziehung vorzugehen sein.

8. Nachdem durch das Gesetz vom 23. März 1885 die Inbetriebsetzung von Pfandleihergewerben in einem dem Bedürfnisse der Bevölkerung entsprechenden Maße ermöglicht ist, wird dem unbefugten Betriebe des Pfandleihgewerbes in der entschiedensten Weise zu steuern sein.

Hievon wird der Magistrat zur eigenen Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung, insoweit dieser Erlaß auf die Gewerbebehörden erster Instanz Bezug hat, verständigt.

Ad Statth. Z. 27.860 ex 1885.

Muster eines Pfandschein-Formulares.

Nr.
(In Uebereinstimmung mit der Nummer des Pfandleihbuches.)

N. N.

Pfandleiher (Standort des Gewerbes).

Verpfänder:
 Beschreibung des Pfandstückes:
 Werth des Pfandstückes:
 Betrag des Darlehens:
 Einlagstag:
 Verfallstag:
 Betrag der entfallenden Zinsen:
 " " " Nebengebühren:

Gebührentarif
für Zinsen und Nebengebühren.

Bei einer Darlehensdauer von	1/2 Monat	1 Monat	1 1/2 Monate	2 Monate	2 1/2 Monate	3 Monate	3 1/2 Monate	4 Monate	4 1/2 Monate	5 Monate	5 1/2 Monate	6 Monate	u. f. f.
Vom Darlehensbetrage	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	u. f. f.

(Sohin sind die nachstehenden auszugsweisen Bestimmungen aus dem Gesetze und der Verordnung in den Pfandschein aufzunehmen:)

Das bis zum Verfallstage nicht ausgelöste oder umgesetzte Pfand gelangt nicht vor sechs Wochen nach der Verfallszeit zum öffentlichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verkaufe. (§. 4 des Gesetzes vom.....)

Für den Fall des außergerichtlichen Verkaufes ist insbesondere bestimmt, daß der Verpfänder berechtigt ist, das Pfand jederzeit bis zum Zuschlage einzulösen, daß die Zinsen nur bis zur Einlösung zu berechnen sind, daß das Pfand auch für die Kosten des Verkaufes

haftet, daß der Pfandleiher unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld sammt Zinsen und Nebengebühren und der Kosten des Pfandverkaufes etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht behobenen Beträge unverweilt gerichtlich zu erlegen hat. (§. 13 Ministerialverordnung vom.....)

Ueberschüsse, welche von dem Verpfänder binnen fünf Jahren nach dem Verkaufe nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Ortsarmen. (§. 4, alin. 5 des Gesetzes vom..)

Bei Verlängerung des Pfandvertrages (Umsetzung des Pfandes) ist ein neuer Pfandschein auszustellen. (§. 9 der Ministerialverordnung vom.....)

Geräth ein Pfandschein in Verlust, so hat der Verpfänder dem Pfandleiher sogleich die Verlustanzeige zu machen und den Nachweis zu liefern, daß der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angezeigt wurde, und kann sodann den Pfandleiher um die Ausfolgung eines Vormerkscheines angehen. Auf Grund des Vormerkscheines kann das Pfand umgesetzt, und falls der Originalpfandschein nicht zum Vorschein kommt, binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige auch ausgelöst, beziehungsweise wenn das Pfand bereits verfallen und veräußert sein sollte, der Ueberschuß behoben werden. Vor der ebengedachten Frist kann der Besitzer eines Vormerkscheines das Pfand nur dann auslösen, wenn bereits vierzehn Tage seit dem Verfallstage verstrichen sind und der Erstere gleichzeitig den Schätzungsbetrag des Pfandes baar zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines bei dem Pfandleiher erlegt. (§§. 10 und 11 der Ministerialverordnung.)

Bei Verlust eines Vormerkscheines, oder wenn die Partei nicht im Stande ist, bei Verlust eines Pfandscheines den Bedingungen für die Erlangung eines Vormerkscheines zu entsprechen, steht es der Partei übrigens frei, die Amortisirung zu erwirken. (§. 12 der Ministerialverordnung vom.....)

Die vom Pfandleiher erlegte Caution dient unbeschadet der demselben obliegenden persönlichen Haftung als Pfand für alle Entschädigungsansprüche, welche aus dem Betriebe des Pfandleihgewerbes gegen den Inhaber desselben erwachsen. (§. 3 des Gesetzes vom.....)

Dem Pfandleiher ist es nicht gestattet, die ihm verpfändeten Gegenstände weiter zu verpfänden. (§. 5 des Gesetzes vom.....)

(Außer den vorstehenden Bestimmungen sind in den Pfandschein auch jene Bestimmungen der Geschäftsordnung aufzunehmen, welche für den Verpfänder von Wesenheit sind, insbesondere jene, welche die Art der Berechnung der vom Pfandgeber zu entrichtenden Gebühren zum Gegenstande haben.)

M. N.

(Unterschrift des Pfandleihers.)

10.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Juni 1885, Z. 28.681,
betreffend Directiven rücksichtlich der Concessionirung von den gewerbegesetzlichen Vorschriften nicht unterliegenden Pfandleihanstalten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat anlässlich des Gesuches des Stadtrathes in Pöbbram um die Bewilligung zur Errichtung einer Gemeinde-Pfandleihanstalt in Pöbbram der k. k. Statthalterei Prag mit dem Erlasse vom 8. Juni 1885, Z. 19.040, Nachstehendes eröffnet und gleichzeitig der k. k. n. ö. Statthalterei zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt:

Nach dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 (Punkt V, lit. K), findet auf die Versäzanstalten die oben citirte Gewerbeordnung keine Anwendung und wird nach §. 16, Punkt 12 dieser Gewerbeordnung nur das Pfandleihgewerbe, „insoweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestaltet ist“, als concessionirtes Gewerbe erklärt.

Durch die Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 (§. 15, Punkt 13), wird das Pfandleihgewerbe unter die concessionirten Gewerbe eingereiht, ohne daß jedoch durch diese Gesetznovelle das Kundmachungspatent (Punkt V, lit. K) zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 außer Wirksamkeit gesetzt worden wäre.

Nach der Gewerbegesetznovelle besteht sonach die Bestimmung, daß Punkt V, lit. K des erwähnten Kundmachungspatentes, gemäß welcher auf Versäzanstalten die Gewerbeordnung keine Anwendung findet und derlei Anstalten nach den dafür bestehenden Vorschriften zu behandeln sind, noch in Kraft.

Hieraus ergibt sich, daß in Betreff der Errichtung von Pfandleihanstalten und aller Pfandleihunternehmungen, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden und sonach nicht auf Erwerb gerichtet sind, nach wie vor das Hofkanzleidecret vom 22. August 1845, Z. 27.073, maßgebend ist.

Gemäß dieses Hofkanzleidecretes sind zur Errichtung solcher humanitärer Pfandleihanstalten die Gemeinden oder Vereine berufen und steht die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten den Landesstellen zu.

Mit Rücksicht darauf, daß die Pfandleihanstalt in Příbram von der Gemeinde nach der ausdrücklichen Erklärung derselben im Interesse der dortigen, minder bemittelten Bewohner errichtet werden soll und nach den für diese Anstalt proponirten Statuten der Betrieb des Pfandleihgeschäftes nicht auf Gewinn berechnet ist, kann die projectirte Pfandleihanstalt nicht als ein Pfandleihgewerbe im Sinne der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1883 betrachtet werden und ist sonach nach dem mehrcitirten Hofkanzleidecrete vom Jahre 1845 zu behandeln.

Demgemäß wird der k. k. Statthalterei das gegenständliche Gesuch zur competenten Amtshandlung nach dem Hofkanzleidecrete vom 22. August 1845, Z. 27.073 zurückgemittelt, wobei die Prüfung und Revision der Statuten und der Geschäftsordnung der Pfandleihanstalt der Statthalterei überlassen wird.

Bei dieser Prüfung wird der Statthalterei Nachstehendes als Richtschnur zu dienen haben:

Vor Allem wird darauf zu achten sein, daß die Pfandleihanstalt im Sinne des mehrerwähnten Hofkanzleidecretes als ein humanitäres Institut im Interesse der ärmeren Classe der Bevölkerung zu wirken hat.

Zu diesem Behufe wird die Pfandleihanstalt insbesondere auch solche Werthgegenstände, welche bereits in Gebrauch übergegangen sind, wie Kleider, Wäsche u. dgl. als Pfand anzunehmen haben.

Ferner ist zu fordern, daß die Höhe des Zinsfußes für die Pfanddarlehen, beziehungsweise der Tariffatz für Zinsen und Nebengebühren thunlichst niedrig festgesetzt werde, wobei die Zinsen und Nebengebühren jedenfalls nach halben Monaten zu berechnen sein werden.

Der eventuell erzielte Reingewinn ist zunächst zur Bildung eines Reservefondes der Anstalt zu verwenden. Hat der Reservefond eine bestimmte, im Verhältnisse zu dem Geschäftsumfange der Anstalt festzusetzende Höhe erreicht, so wird in erster Linie in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht der Zinsfuß, beziehungsweise der Tariffatz für Zinsen und Nebengebühren herabgesetzt werden könnte.

Bezüglich der der Gemeinde eventuell zuzuwendenden Ueberschüsse der Pfandleihanstalt wird festzusetzen sein, daß dieselben nur zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken, welche zunächst der unbemittelten Classe der Bevölkerung zu Gute kommen, verwendet werden dürfen.

Eine gleiche Bestimmung wird auch bezüglich der Verwendung des Vermögens der Anstalt im Falle der Auflösung derselben in die betreffende Geschäftsordnung aufzunehmen sein.

Für den Fall, als die k. k. Statthalterei der gesuchstellenden Stadtgemeinde die erbetene Bewilligung zur Errichtung der Pfandleihanstalt erteilt, wird der Gemeinde in Betreff der Ansprüche der proponirten Pfandleihanstalt auf die derlei Anstalten vermöge ihres gemeinnützigen Charakters auf Grund der a. h. Entschliebung vom 20. December 1842 und des Hofkanzleidecretes vom 9. März 1843, Z. 6616, eingeräumten Begünstigungen (Stempelbefreiung für ihre Pfandscheine, Vicitationsprotokolle, Quittungen der Parteien u. s. w.) zu bedeuten sein, daß der Anstalt ein Anspruch auf diese Begünstigungen nur insoferne zusteht, als sie Geld gegen Pfandbestellung von in den Gebrauch übergegangenen beweglichen Sachen darleiht, wozu auch gebrauchte Präciosen gerechnet werden können, daß hingegen der Anstalt, insoferne sie berechtigt ist, Darlehen auf Werthpapiere oder auf Waaren zu geben, welche nicht in die Kategorie der gebrauchten Gegenstände gehören, ein Anspruch auf eine Gebührenfreiheit für diese Art von Darlehensgeschäften nicht zukomme. Diesfalls wird vielmehr die T. P. 36, Z. 1, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in Anwendung zu bringen und daher die Scalagebühr, ohne Rücksicht, ob eine Urkunde über diese Geschäfte ausgefertigt wird oder nicht, monatlich unmittelbar zu entrichten sein.

Es wird daher die Pfandleihanstalt die Geschäfte des eigentlichen Verfaßamtes (in Gebrauch übergegangene bewegliche Sachen) und die zuletzt erwähnten Vorschußgeschäfte absondert zu führen und zu buchen haben, da nur unter dieser Bedingung die Anwendung der a. h. Entschliebung vom 20. December 1842 Platz greifen könnte.

Schließlich wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, für den Fall der Bewilligung der Pfandleihanstalt wegen der von dieser Anstalt zu entrichtenden Staatsaufsichtsgebühr und wegen der Bestellung eines landesfürstlichen Commissärs die geeigneten Anträge anher zu erstatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1885, Z. 16.327,
betreffend die Abänderung des §. 4 der Vicitationsvorschrift für das k. k. Verfaßamt.

Ich habe mich bestimmt gefunden, die Bestimmungen des §. 4 der mit dem Erlasse vom 10. December 1883, Z. 43.920, genehmigten Vicitationsvorschrift für das k. k. Verfaßamt, daß die Vicitation an den dazu bestimmten Tagen ohne Unterbrechung von 9 Uhr Morgens und — soweit verfallene Pfandgegenstände vorhanden sind — bis 3 Uhr Nachmittags zu dauern hat, dahin abzuändern, daß in Zukunft, daher schon bei den im Monate Juli d. J. stattfindenden Vicitationen die Vicitation anstatt um 9 Uhr, schon um $\frac{1}{2}$ 9 Uhr Morgens zu beginnen und bis 12 Mittags zu dauern, sohin von 12— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr Nachmittags eine „ $\frac{1}{2}$ stündige Ruhepause“ einzutreten hat, nach deren Ablauf die Vicitation von $\frac{1}{2}$ 1 Uhr bis 3 Uhr fortzusetzen ist.

Sofern jedoch an einem Vicitationstage um 3 Uhr Nachmittags von sämtlichen für den betreffenden Monat zur Vicitation bestimmten Pfändern nur mehr weniger als 80 Pfänderposten erübrigen, so hat an diesem Tage auch nach 3 Uhr Nachmittags die Vicitation bis zur Versteigerung sämtlicher Posten zu dauern.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit Bezug auf den Erlaß vom 10. December 1883, Z. 43.920, in Kenntniß gesetzt.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juli 1885, Z. 33.829,
betreffend die von der königl. großbritannischen Regierung festgesetzte Legalisierungsgebühr
für nichtenglische Unterthanen.

Laut einer dem hohen k. u. k. Ministerium des Aeußern zugekommenen Note des hiesigen königl. großbritannischen Generalconsulates vom 26. v. M., Nr. 292, hat die königl. großbritannische Regierung die Gebühr für Legalisirung je eines Documentes nichtenglischer Unterthanen auf 5 Shillings englische Währung vom 1. Juli d. J. angefangen festgesetzt, was nach der vom gedachten Generalconsulatsamte vorläufig fixirten Werthproportion von 1 Shilling = 60 kr. in österreichischer Währung ausgerechnet, dem Betrage von 3 fl. gleichkommt.

In Folge Erlasses des hohen k. u. k. Ministeriums des Aeußern vom 8. Juli 1885, Z. 15.625/2 wird der Wiener Magistrat hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, von nun an bis auf Weiteres hierauf Rücksicht nehmen und vorkommenden Falles die bezifferte, von den interessirten Parteien einzuhebende Taxe dem genannten hohen Ministerium vorzulegen.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli 1885, Z. 21.946,
betreffend Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten
durch öffentliche Badeanstalten.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten durch öffentliche Badeanstalten findet die k. k. n. ö. Statthalterei nach Einvernehmung des k. k. n. ö. Landes-sanitätsrathes in Ergänzung und Erweiterung der mit n. ö. Regierungsverordnung vom 12. October 1822, 48.077, kundgemachten und mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. Februar 1884, Z. 57.144 ex 1883, L. G. Bl. VII, Stück Nr. 9, republicirten Badeordnung Nachfolgendes anzuordnen:

1. Personen mit anhaftenden Blatternkrusten oder ganz frischen Flecken von erst abgefallenen solchen Krusten dürfen in den öffentlichen Badeanstalten nur in eigens für solche Personen bestimmten Cabinen und Metallwannen baden; für dieselben muß eine eigens hiezu bestimmte, besonders markirte Badewäsche vorhanden sein. Solche Personen sind von der Benützung gemeinschaftlicher Bäder selbstverständlich auszuschließen. Wo für solche Individuen separirte Cabinen und Wannen nicht vorhanden sind, müssen dieselben zurückgewiesen werden.

2. Ausfuhrbäder, welche für mit einer ansteckenden Krankheit behaftete oder von einer solchen reconvalescirende Personen versendet werden, dürfen ebenfalls nur in den oben erwähnten, eigens hiezu bestimmten und speciell gekennzeichneten Metallwannen verabreicht werden.

3. Diese in den Punkten 1. und 2. bezeichneten Separatwannen sind nach jeder Benützung ausgiebig mit Schmierseife und siedendem Wasser abzureiben und reichlichst auszuspülen. Diese Reinigung hat bei Ausfuhrbädern, soweit dies möglich ist, schon in der betreffenden Wohnung, neuerlich aber und unter allen Umständen in der Badeanstalt zu geschehen.

4. Die Badewäsche, welche für mit ansteckenden Krankheiten behaftete und von solchen reconvalescirende Personen bestimmt ist, muß stets abgesondert von der übrigen Badewäsche

aufbewahrt und auch abgefondert gewaschen werden. Dieses Waschen darf jedoch erst nach zwölfstündigem Liegen der Wäsche in fünfprocentiger Carbollösung oder Desinfection, womöglich mit überhitztem Wasserdampfe und Waschen mit concentrirter Lauge erfolgen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 30. April 1885, Z. 93.043, zur Veranlassung des Weiteren in die Kenntniß gesetzt.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1885, Z. 38.004, betreffend Vorschriften rücksichtlich der Sperrung der Geschäftslocalitäten während der Stunden der Sonntagsruhe.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1885, Z. 24.828, ist anlässlich der Durchführung des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22 und des §. 2 B, Punkt 11 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, die Anfrage dahin gerichtet worden, ob die Bestimmung der Ministerialverordnung, wonach „die Sonntagsarbeit für den Waarenverkauf in dem dormalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags gestattet ist“, zugleich die Vorschrift in sich fasse, daß die betreffenden Verkaufsläden während der Stunden der Sonntagsruhe geschlossen zu halten seien.

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem obigen Erlasse Nachstehendes eröffnet:

Aus dem §. 75, Absatz 1 des citirten Gesetzes, wonach „an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat“, läßt sich eine ausnahmslose allgemeine Verpflichtung, die Verkaufsläden zu den bezeichneten Stunden geschlossen zu halten, nicht ableiten und wurde seitens der beteiligten Ministerien von der Erlassung einer diesfälligen allgemeinen verbindlichen Verordnung auch aus dem Grunde abgesehen, weil die Sperrung der betreffenden Localitäten angesichts der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 75 in jenen Fällen nicht vorgeschrieben werden kann, wo das Offenhalten derselben wegen der vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten sich als erforderlich herausstellt, und wo diese Localitäten entweder auch zu Wohnungszwecken dienen, oder doch dergestalt mit Wohnräumen zusammenhängen, daß die Benützbareit der Letzteren von dem Offenlassen der Ersteren bedingt ist.

Es kommt hiezu, daß eine derartige allgemeine Verordnung auch auf die Fälle nicht anwendbar gewesen wäre, wo ein Gewerbsinhaber außer Manufacturwaaren und Industrieerzeugnissen zugleich Lebensmittel führt, rücksichtlich deren nach §. 2 B, Punkt 10 der citirten Verordnung der Verschleiß am ganzen Sonntage gestattet ist.

In anderen Fällen, wo die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, wird aber in der Regel seitens der Gewerbeinhaber selbst die Schließung der Localitäten vorgenommen werden, da das Offenhalten derselben zu den Stunden, in denen ein Waarenverkauf nicht stattfinden darf, ganz zwecklos wäre.

Sollten gleichwohl in einzelnen Fällen die bezeichneten Localitäten deshalb offen gelassen werden, um die obigen Vorschriften zu umgehen, so stellt sich die Sachlage allerdings anders dar.

Sowie es dann Aufgabe der Gewerbebehörde sein wird, gegen die Uebertreter der bezüglichen Vorschriften nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung vorzugehen, so wird es dann im Wirkungskreise der Behörden liegen, fallweise mit dem Straferkenntnisse im

Grunde des §. 152 der Gewerbeordnung zur Sicherstellung des Erfolges des Straferekenntnisses den Auftrag zu verbinden, die betreffenden Localitäten, soweit in denselben die gewerbliche Arbeit an Sonntagen nicht gestattet ist, zu schließen und im Nichtbefolgungsfalle dieselben von Amtswegen zu schließen.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntnissnahme und Darnachachtung verständigt.

15.

Dem Ansuchen der Genossenschaft der Pfaidler und Sticker um Aufnahme des Pfaidlergewerbes mit den dazu gehörigen Gewerben der Weiß- und Kunststickerei sowie der Cravatten- und Niedererzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe wurde aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil bei den genannten Gewerben die im §. 1, alinea 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, für die handwerksmäßigen Gewerbe festgesetzten Kriterien nicht zutreffen, sowie denn auch bei der vielfachen Verquickung dieser Gewerbe mit anderen, zumeist von Frauenspersonen und zwar häufig nicht gewerbsmäßig, sondern in häuslicher Verrichtung betriebenen Erwerbszweigen das Lehrlingswesen bei obigen Gewerben nicht genügend ausgebildet ist. (Statthaltereierlaß vom 18. December 1884, Z. 58.901.)

16.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Interesse der Geschäftsvereinfachung mit dem königl. ungar. Ministerium des Innern die Vereinbarung getroffen, daß künftighin die üblichen Anzeigen über ertheilte Geleitscheine für Waffen- und Munitionsendungen, welche über Ungarn transitiren, von den zur Ausstellung der fraglichen Geleitscheine berufenen Behörden von Fall zu Fall unmittelbar dem genannten königl. ungar. Ministerium erstattet werden. (Ministerialerlaß vom 13. Februar 1885, Z. 584.)

17.

Die Reclamation der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker gegen mehrere Wahlen in das Gewerbegericht für Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien wurde aus dem Grunde abgewiesen, weil dieser Genossenschaft als solcher nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, und nach der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 13. November 1871, R. G. Bl. Nr. 134, womit die Errichtung des Gewerbegerichtes in Wien für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie verfügt wurde, weder das active noch das passive Wahlrecht für dieses Gewerbegericht zusteht, und die Genossenschaft daher zur Einbringung eines Recurses überhaupt nicht berechtigt ist, und weil diese Reclamation erst nach Ablauf der im §. 19 des citirten Gesetzes festgesetzten Präclusivfrist von vierzehn Tagen nach dem Tage der Wahl, somit verspätet erhoben wurde. (Statthaltereierlaß vom 16. März 1885 Z. 7303.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 5. Juni 1885, Z. 3617.

Entgegen dem Antrage des Magistrates wird der Markt-Victualienhändlerin B. H. die Bewilligung zur Aufstellung eines Butterkühlers in einer der von ihr gemietheten Zellen in der Detail-Markthalle, I. Bezirk, Stadiongasse, bewilligt. Gleichzeitig spricht die VIII. Section ihre Meinung dahin aus, daß jenen Marktparteien, deren Geschäftsbetrieb die Aufstellung von Eiskästen erfordert, nach Thunlichkeit die Aufstellung von in gefälliger Form ausgeführten derlei Kästen zu gestatten wäre.

Vom 9. Juni 1885, Z. 3382.

Der österreichischen Gesellschaft für Gesundheitspflege wird für das Triennium 1885 bis 1887 eine jährliche Subvention von je 100 fl. bewilligt.

Vom 12. Juni 1885, Z. 3237.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die jährlichen Interessen des Joh. Wilh. Mayer'schen Stiftungscapitales abwechselnd zum Ankaufe von Weihnachtsgeschenken für die städtischen Waisenhäuser, einschließlicj jenes in Klosterneuburg, zu verwenden und in diesem Sinne auch den Stiftbrief zu verfassen.

Vom 16. Juni 1885, Z. 3250.

Nach dem Sectionsantrage wird auf Grund des Gutachtens der I. Section, nach welchem über Berufungen von Parteien gegen localpolizeiliche Verfügungen des Magistrates der Gemeinderath endgiltig zu entscheiden hat, der Recurs des Restaurateurs H. K. gegen die verweigerte Bewilligung zur Tischaufstellung vor seinem Geschäftslocale aus den Gründen des Magistrates (Passage- und ästhetische Rücksichten) abgewiesen.

Vom 16. Juni 1885, Z. 3248.

Nach dem Sectionsantrage wird principiell beschlossen, daß in Straßen, deren Ansteigung 1 : 50 übersteigt, eine Pflasterung mit Asphalt ausgeschlossen ist.

Vom 16. Juni 1855, Z. 2645.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der Aufbesserung der Bezüge der Leichenwächter in den städtischen Beisehkammern Nachfolgendes beschlossen:

*

- a) Das Pauschale per 60 fl. jährlich für Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Leichenkammern wird unverändert belassen.
- b) Die Quartiergeld-Entschädigung für die Leichenwächter ohne Naturalwohnung wird vom 1. Juli 1885 an von 40 fl. auf 60 fl. erhöht.
- c) Vom 1. Juli 1885 an erhält jeder Leichenwächter an Stelle der bisherigen Gebühr von 15 kr. für jede beigelegte Leiche eine fixe Entlohnung von 120 fl. jährlich.

Vom 16. Juni 1885, Z. 3554.

Dem ersten Mariahilfer Kindergarten-Vereine wird für die Jahre 1885, inclusive 1887 eine Subvention von je 500 fl. bewilligt.

Vom 16. Juni 1885, Z. 2294.

Auf die vom Magistrate beantragte Verpachtung des städtischen Grundes, Katastral-parcelle 277, hinter dem Hause Nr. 11 Magdalenenstraße, an den Eigenthümer dieses Hauses um den Jahreszins von 15 fl. wird nicht eingegangen, und wird der Magistrat beauftragt, bei Verpachtung von derlei städtischen Gründen die Höhe des Pachtzinses nach dem Grundwerthe zu bestimmen.

Vom 16. Juni 1885, Z. 3331.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und VII. Section wird dem G. P., Traiteur im Altgebäude der städtischen Versorgungsanstalt in Wien, zur Deckung der ihm bei der Ausspeisung der Pfründner erwachsenden Verluste eine Aufbesserung von monatlich 100 fl. vom 1. Juli 1885 an bewilligt und hiefür gleichzeitig ein Zuschußcredit in der Höhe von 600 fl. genehmigt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsbeschluß vom 16. Juli 1885, Z. 211.764,
betreffend die Untersagung der Eisgewinnung in der ganzen Ausdehnung des Wiener
Donaucanals.

Nach §. 23, Alinea 2 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 31. August 1874, L. G. Bl. Nr. 36, womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizei-Ordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, ist die Eisgewinnung vom Döblingerbache bis zur Ausmündung des Donaucanals unbedingt verboten und in der obersten Strecke vom Döblingerbache aufwärts nur gegen besondere Bewilligung gestattet.

Nach dem Gutachten des Stadtphysikates muß die Zusammensetzung des Wassers im Donaucanale, welcher den Inhalt von zahlreichen Canälen und die Abwässer von industriellen Anlagen aufnimmt, in seiner ganzen Ausdehnung, somit auch in jener Strecke, in welcher die Eisgewinnung bisher gestattet war, als eine solche angesehen werden, welche eine fernere Eisgewinnung aus diesem Wasser nicht mehr als zulässig erscheinen läßt.

Ueber Zustimmung der hohen k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1885, Z. 29.714, wird daher bei dem Umstande, als nach §. 1 der provisorischen Gemeinde-Ordnung für Wien die Grenze des Wiener Gemeindegebietes von der Spittelauer Wassermauth an aufwärts bis gegenüber dem Sporn in der Brigittenau den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals bildet — somit der ganze Donaucanal im Gemeindegebiete von Wien liegt — vom Magistrate mit Rücksicht auf die der Gemeinde Wien zustehenden Local- und Sanitätspolizei in Folge Sitzungsbeschlusses vom 16. Juli 1885 die fernere Eisgewinnung in der ganzen Ausdehnung des Wiener Donaucanals untersagt.



III

Algorithmen, Tabellen und Diagramme

Algorithmus zur Berechnung der...

Die Berechnung der...

Die Berechnung der... (Main body of the document, containing the algorithm and related text)